



Bericht zur Revision der EKAS-Richtlinie 1871 Laboratorien

Ausgangslage

Die aktuell gültige EKAS Richtlinie 1871 Chemische Laboratorien stammt aus dem Jahr 1990 und wurde zwischenzeitlich jeweils nur punktuell, letztmals im Juni 2013, angepasst. Die Richtlinie ist in gewissen Bereichen überholt und mit dem Wandel der Laborlandschaft z.T. nur schwer oder gar nicht mehr anwendbar. Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS hat die Fachkommission 13 Chemie am 15. Juli 2019 mit der Überarbeitung der Richtlinie gemäss den Vorgaben der EKAS Wegleitung 6024 beauftragt.

Inhalt der überarbeiteten Richtlinie

Die überarbeitete Richtlinie ist in 14 Kapitel mit 6 Anhängen gegliedert.

In Kapitel 1 (Rechtliche Grundlagen) resp. in Anhang 1 wird auf die rechtlich geltenden Regelungen hingewiesen, die für den Laborbereich von Bedeutung sind und die in der Richtlinie angezogen werden. Neben den Bundesgesetzen und Verordnungen wird auch auf die internationalen Bestimmungen referenziert.

Kapitel 2 (Fachunterlagen und Normen) resp. Anhang 2 und 3 führen die wichtigsten Fachunterlagen und Normen auf.

Im Kapitel 3 werden der Zweck und der Geltungsbereich definiert.

Eine der wichtigsten Neuerungen des vorliegenden Richtlinienentwurfs betrifft den Geltungsbereich (siehe auch «Wichtigste Änderungen»). Die Richtlinie gilt für analytische, anwendungstechnische, biologische, chemische, medizinische, messtechnische, physikalische und präparative Labors.

Kapitel 4 (Begriffe) erklärt und definiert die in der Richtlinie verwendeten Begriffe.

Die weiteren Kapitel behandeln die Aspekte Bau und Einrichtung von Laboratorien (Kapitel 5), die Ausführung von Laborarbeiten (Kapitel 6), die Lagerung von Stoffen und Zubereitung, die für den Arbeitnehmerschutz relevant sind (Kapitel 7) sowie den innerbetrieblichen Transport (Kapitel 8). In den Kapiteln 9 – 13 werden die Themen Persönliche Schutzausrüstung, Instruktion, Sicherheitsaudit, Instandhaltung und Arbeitsmedizinische Vorsorge behandelt.

Die formellen Angaben zur Verabschiedung sind im Kapitel 14 (Verabschiedung) festgehalten.

In den Anhängen 4 bis 6 werden den Betrieben beispielhaft Hilfestellungen zur Erstellung eines Gefährdungskatalogs (Anhang 4), für eine Stoffklasseneinteilung (Anhang 5) und für die Erstellung eines Hautschutzplans (Anhang 6) gegeben.

Wichtigste Änderungen

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der aktuellen Richtlinie sind:

- Das klassische 'Chemische Laboratorium' (→ Geltungsbereich der aktuell gültigen RL) gibt es praktisch nicht mehr. Neue Laborformen und Mischlabors (z.B. Durchmischung von biologischen und chemischen oder analytischen Labors) sind heute Standard. Die aktuelle Richtlinie weist zwar in den Erläuterungen darauf hin, dass auch medizinische, biologische, physikalische oder andere Laboratorien als chemische Laboratorien im Sinne dieser Richtlinie gelten, aber nur sofern in ihnen mit chemischen Stoffen gearbeitet wird. Aufgrund der Gefährdungen in den unterschiedlichen Laboratorien ist es aus Sicht der Fachkommission 13 heute nicht mehr gerechtfertigt die Richtlinie auf chemische Laboratrien resp. auf Tätigkeiten mit Chemikalien zu beschränken. Der Geltungsbereich der Richtlinie wurde daher auf analytische, anwendungstechnische, biologische, chemische, medizinische, messtechnische, physikalische und präparative Labors ausgeweitet.
- Die EKAS Wegleitung 6024 verlangt, dass EKAS Richtlinien nach dem sogenannten 2-Stufen-Modell konzipiert sein müssen. Dies setzt voraus, dass sämtliche Postulate der Richtlinie in einem Gesetzes- oder Verordnungsartikel verankert sein müssen. Die überarbeitete Richtlinie Laboratorien 1871 wird diesen Vorgaben gerecht.
- Anpassung an den Stand der Technik: Die Richtlinie wurde dem aktuellen Stand der Technik angepasst und die aktuellsten Fachunterlagen und Normen werden angezogen. Da wo bereits gesetzliche Regelungen bestehen wird konsequent referenziert (z.B. SAMV oder StSV).
- Da wo es aus Sicht der Fachkommission 13 notwendig und für die Anwender der Richtlinie hilfreich ist, wird in der Richtlinie auch auf weitere gesetzliche Bestimmungen hingewiesen (z.B. auf die Gewässerschutzverordnung GSchV oder die Luftreinhalteverordnung LRV).
- Die Richtlinie behandelt die Themen 'Kilolabor' und 'CMR- oder hochaktive Stoffe' neu in separaten Unterkapiteln.
- Wo bereits Regelungen bestehen verweist die Richtlinie konsequent auf dieses Regelwerk (z.B. zum Umgang mit biologischen oder radioaktiven Stoffen). In der neuen RL werden also keine Redundanzen zu bestehendem Regelwerk geschaffen.

Bitte verwenden Sie für Ihre Rückmeldung ausschließlich das zur Verfügung gestellte Formular.

Dr. Edgar Käslin
Vorsitzender der EKAS Fachkommission 13

Liste der angeschriebenen Organisationen:

Bundesämter / Behörden	Adresse
Bundesamt für Gesundheit (BAG)	Schwarzenburgstrasse 157 3003 Bern
Bundesamt für Justiz (BJ)	Bundesrain 20 3003 Bern
Bundesamt für Umwelt (BAFU)	Worbentalstrasse 68 3063 Ittigen
Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA)	Amt für Wirtschaft und Arbeit Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)	Postfach 4358 6002 Luzern
Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)	Holzikofenweg 36 3003 Bern
Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF)	Bundesgasse 20 3011 Bern

Verbände / Universitäten / Firmen	Adresse
ChemSuisse	Kantonales Laboratorium Bern Muesmattstrasse 19, 3012 Bern
Commission Universitaire en Santé et Sécurité (CUSSTR)	Ferme de la Mouline 1015 Lausanne
Die medizinischen Laboratorien der Schweiz (FAMH)	Altenbergstrasse 29 3000 Bern 8
ECO SWISS	Spanweidstrasse 3 8006 Zürich
EPFL Lausanne	BS 164, Station n° 4 1015 Lausanne
ETH Zürich	Hochstrasse 60 8092 Zürich
Fachverband Laborberufe (FLB)	Obere Lindenstrasse 8 3176 Neuenegg
Gewerkschaft UNIA	Weltpoststrasse 20 3015 Bern
H+ Branchenlösung	Lorrainestrasse 4A 3013 Bern

Kantonsverwaltungen / CSST	CSST Secrétariat Rue Caroline 4, 1014 Lausanne
Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU)	Amt für Wasser und Abfall Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Life Sciences Kommission	Handelskammer beider Basel St. Jakobs-Strasse 25, 4010 Basel
Renggli AG	Birkenstrasse 31 6343 Rotkreuz
scienceindustries	Nordstrasse 15 8021 Zürich
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)	Schwarztorstrasse 26 Postfach, 3001 Bern
Schweizerischer Arbeitgeberverband	Hegibachstrasse 47 Postfach, 8032 Zürich
Skan AG	Binningerstrasse 116 4123 Allschwil
SuissePro (inkl. alle Verbände wie SGAS, SGAH, ...)	Zeughausstrasse 83 3902 Brig-Glis
SWISS TESTING LABS Verband Schweizer Laboratorien	Belpstrasse 41 3007 Bern
swissuniversities	Effingerstrasse 15 3008 Bern
Syna – die Gewerkschaft	Römerstr. 7 4601 Olten
Travail.Suisse	Hopfenweg 21 3001 Bern
Universität Zürich	Winterthurerstrasse 190 8057 Zürich
Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)	Kantonales Laboratorium Bern Muesmattstrasse 19, 3012 Bern
Waldner AG	Tunnelstrasse 5 8732 Neuhaus
Wesemann AG	Hochbergerstrasse 60B 4057 Basel
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften	Gertrudstrasse 15 Postfach, 8401 Winterthur